

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Neubäuer Weiher“**

vom 01. Dezember 1992 (RABl S. 98)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Moor- und Verlandungsbereiche des nordöstlich von Neubäu im Gebiet der Stadt Roding gelegenen Neubäuer Weihers einschließlich der im Osten angrenzenden Kiefernwälder werden unter der Bezeichnung „Neubäuer Weiher“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 34,4 ha) liegt in der Gemarkung Neubäu der Stadt Roding im Landkreis Cham.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000 (Innenseite der Begrenzungslinie).

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum „Oberpfälzer Hügelland“ seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften in dem bestehenden Umfang zu schützen,
2. der dortigen Tierwelt mit ihrem hohen Anteil an seltenen und gefährdeten Arten den erforderlichen Lebensraum, einschließlich der notwendigen Lebensbedingungen, zu sichern und Störungen fernzuhalten,
3. ein regional bedeutsames Rast- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten zu sichern und damit einen Stützpunkt des internationalen Netzes von Rückzugsgebieten für die Vogelwelt zu erhalten,
4. die in diesem Gebiet anzutreffenden Ausbildungen der Wasser-, Verlandungs- und Moorgesellschaften sowie der Kiefernwaldgesellschaften vor nachteiligen Eingriffen zu schützen sowie die Standortbedingungen seltener Pflanzenarten zu schützen,
5. die durch die Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren sowie den Bestand und die Entwicklung der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten,
6. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze, Pfade oder Loipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe, Gräben, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
7. Rodungen oder Kahlhiebe durchzuführen,
8. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
9. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen, zu grillen,
15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder durch das Landratsamt Cham gekennzeichneten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb dieser Straßen und Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder der vom Landratsamt Cham markierten Wege, Pfade oder Plätze zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. zu baden,
4. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
7. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

8. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
2. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Kalkens und Düngens der freien Wasserfläche sowie des notwendigen Befahrens der Wasserfläche mit Booten; Entlandungsmaßnahmen und Sömmerungen bedürfen der Zustimmung der Regierung der Oberpfalz - höhere Naturschutzbehörde -,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von der Jagd dienenden Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Regierung der Oberpfalz - höhere Naturschutzbehörde -,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und die Aufgaben der Fischhege; angeln bleibt jedoch verboten,
5. die Gewässeraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben und Rohrleitungen im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde -,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeord-

neten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

8. die Durchführung des Eisenbahnbetriebs, die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Bahnanlagen sowie die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen,
9. das Befahren der freien Wasserfläche mit Segelbooten bei Segelregatten einschließlich der notwendigen Trainingsfahrten.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und diese Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

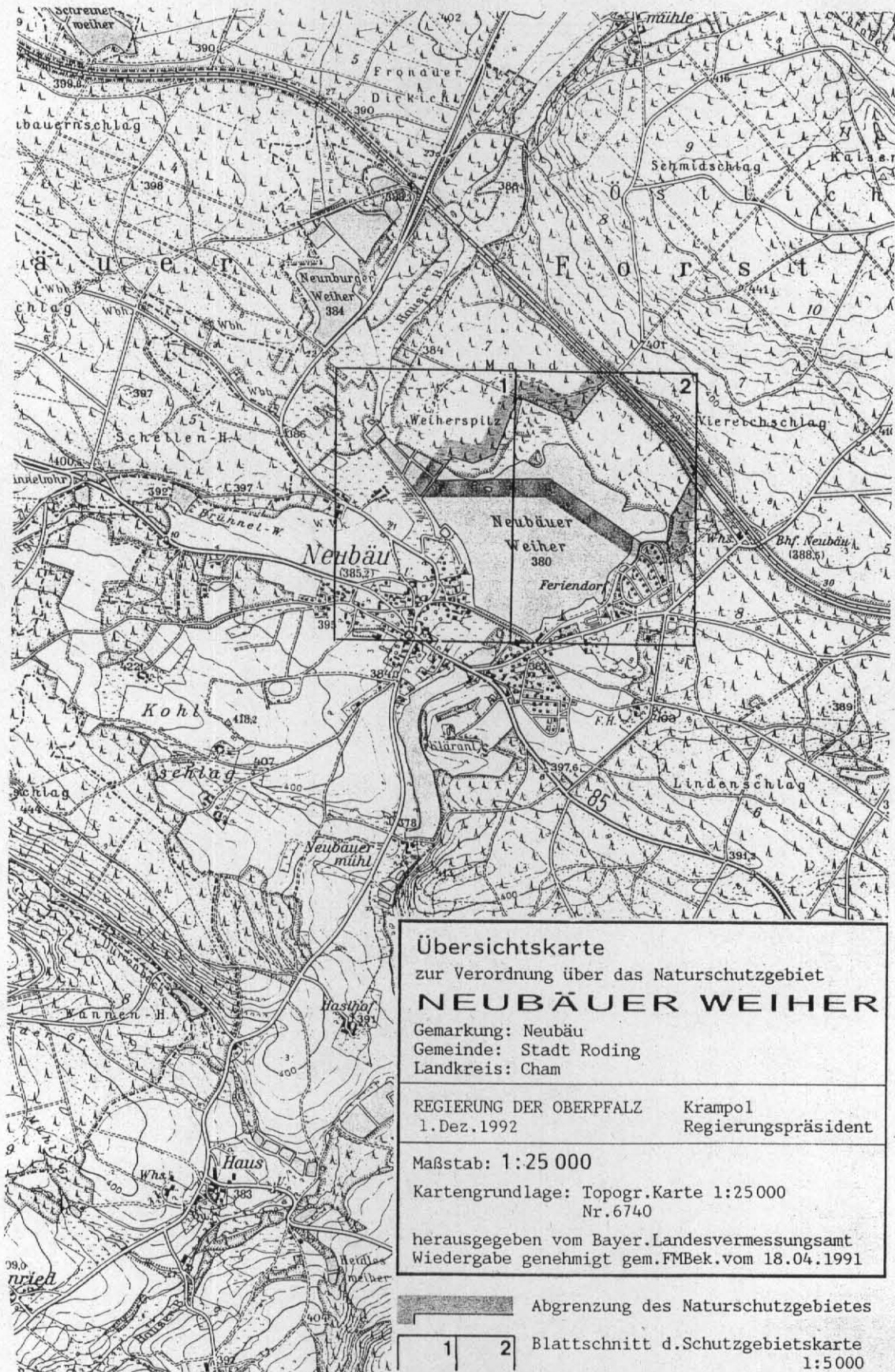
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 01. Dezember 1992

Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident

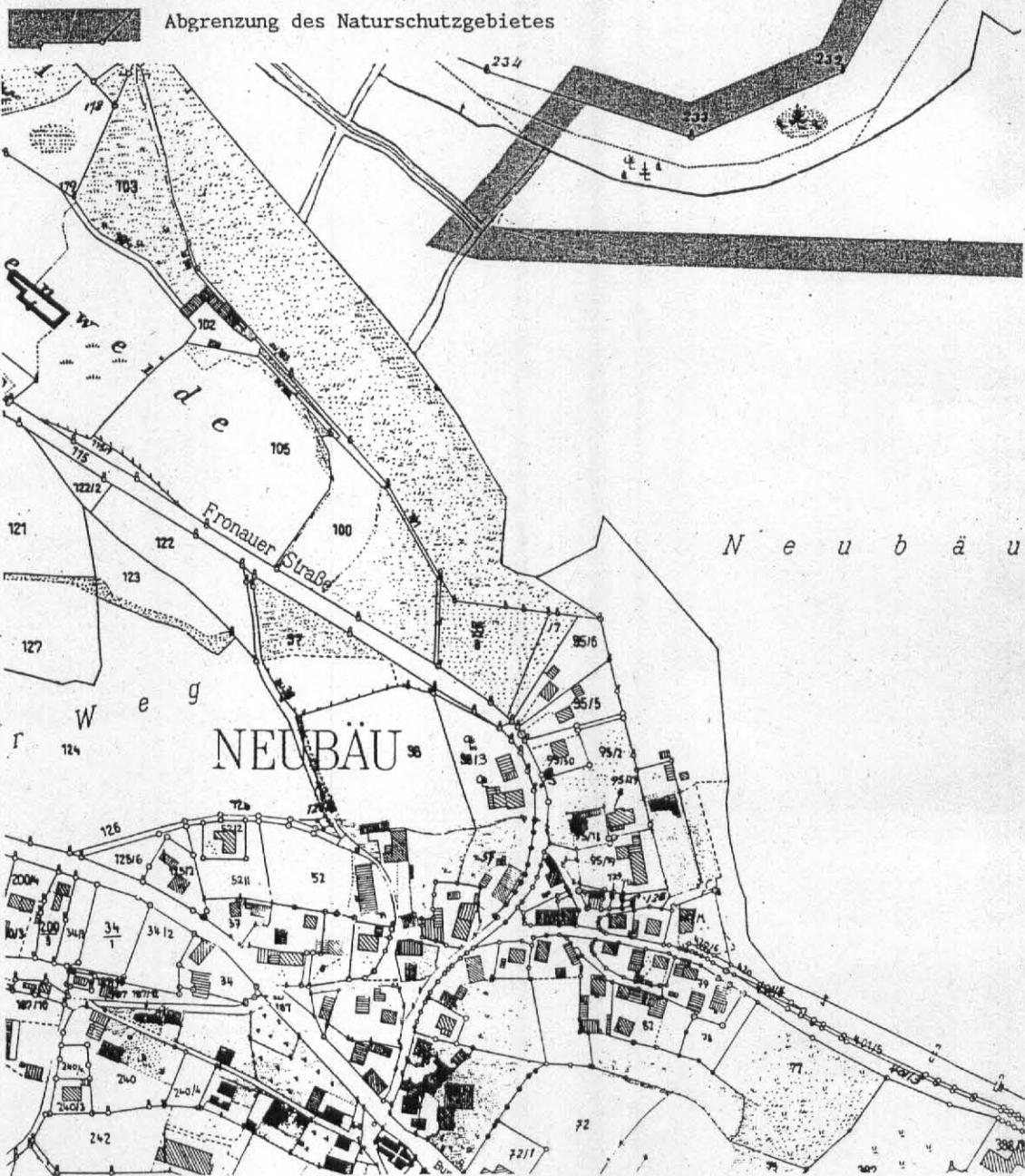


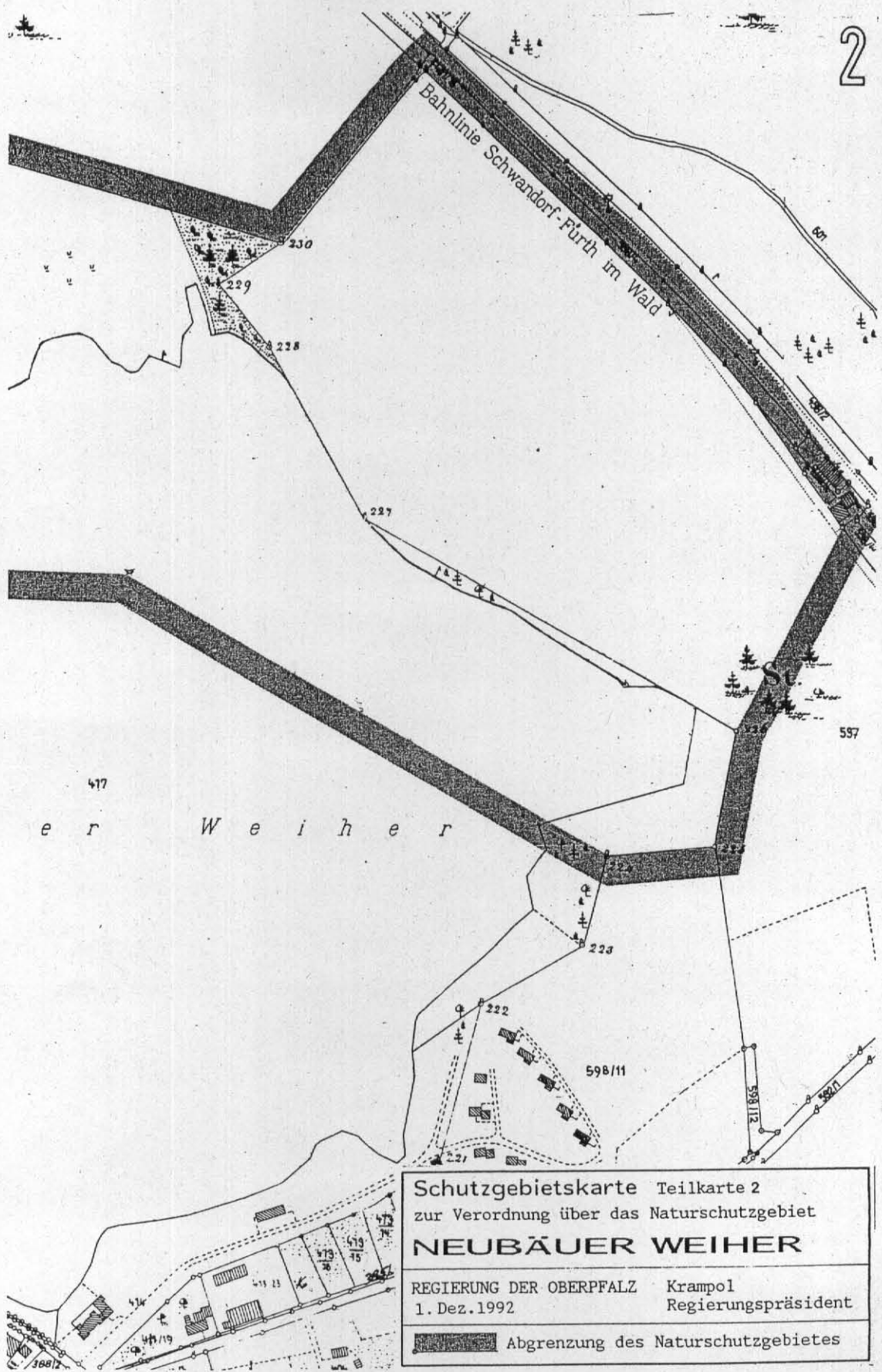
Schutzgebietskarte
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
NEUBÄUER WEIHER
Verzeichnis der Naturschutzgebiete
beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 300.52

REGIERUNG DER OBERPFALZ Krampol
1. Dez. 1992 Regierungspräsident

Maßstab: 1:5 000
Kartengrundlage: Flurkarte 1:5000
NO 53-27

herausgegeben vom Bayer. Landesvermessungsamt
Wiedergabe genehmigt gem. FMBek. vom 18.04.1991





Schutzgebietskarte Teilkarte 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
NEUBÄUER WEIHER
REGIERUNG DER OBERPFALZ Krampol
1. Dez. 1992 Regierungspräsident
■ Abgrenzung des Naturschutzgebietes